

	<b>IDEAL WORK</b>	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	<b>COLOURMIX</b>	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite Nr. 1/5

## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Code: **COLOURMIX (verschiedene Farben)**  
 Bezeichnung: **Vorgemischter Betonzusatz**

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
 Produkt für SASSO ITALIA Oberflächen

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: **IDEAL WORK SRL**  
 Adresse: **Via Kennedy, 52**  
 Ort und Staat: **31030 Vallà di Riese Pio X (TV) Italien**  
 Tel. **0423/4535**  
 Fax **0423/748429**  
 E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, [sicurezza@idealwork.it](mailto:sicurezza@idealwork.it)

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringenden Informationen wenden Sie sich an **Giftinformationszentren:**  
**Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre**  
**Institute of Toxicology**  
**Oranienburger Str 285**  
**Berlin**  
**Telefon: +49 30 3068 6711**  
**Fax: +49 30 3068 6799**  
**Notrufnummer: +49 30 192 40**

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren.

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist als nicht gefährlich eingestuft gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen und Ergänzungen.

##### 2.1.1. EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und spätere Änderungen und Ergänzungen

Einstufung und Gefahrenhinweise:

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: --  
 Signalwörter: --  
 Gefahrenhinweise: --  
 Sicherheitshinweise: --

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen.

#### 3.2. Gemische

Das Produkt enthält keine als gefährlich für die Gesundheit oder die Umwelt eingestuften Stoffe, gemäß der Bestimmungen der Vorschriften 67/548/CEE und/oder der Verordnung (CE) 1272/2008 (CLP) (und folgende Änderungen und Anpassungen).

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Nicht unbedingt notwendig. Es wird in jedem Fall empfohlen die Regeln für eine gute industrielle Hygiene zu beachten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine Episoden der Gesundheitsschädigung durch das Produkt bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

	<b>IDEAL WORK</b>	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	<b>COLOURMIX</b>	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite Nr. 2/5

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

### 5.1. Löschmittel

Das Produkt ist nicht als entzündbar, brennbar oder oxidierend eingestuft. Bei Brand die für die Umgebung geeignetsten Feuerlöschmittel verwenden.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Bei Brand vermeiden die Verbrennungsprodukte einzusatmen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Immer die Ausrüstung komplett mit Brandschutz tragen. Das Löschwasser sammeln; es darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Das für das Löschen verwendete kontaminierte Wasser und der Rest des Feuers dürfen gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

#### AUSRÜSTUNG

Normale Kleidung für die Brandschutzbekämpfung, ein Pressluftatemgerät (EN 137), Flammschutzanzug (EN469), Feuerwehrschiutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Dämpfen oder Staub in der Luft einen Atemschutz verwenden. Diese Hinweise gelten sowohl für das zuständige Arbeitspersonal als auch für die Eingriffe im Notfall.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in die Oberflächen- und Grundwasser vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mit Erde oder inertem Material eindeichen. Den größten Teil des Materials auf sammeln und den Rest durch Besprühen mit Wasser entfernen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss entsprechend der Vorschriften unter Punkt 13 ausgeführt werden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Informationen bezüglich des persönlichen Schutzes und der Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 angegeben.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt erst nach dem Lesen aller weiteren Abschnitte von diesem Sicherheitsdatenblatt handhaben. Die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Während der Verwendung weder essen, noch trinken, noch rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in klar Kennzeichnungsbehältern aufbewahren. Die Behälter weit von eventuellen unverträglichen Materialien aufbewahren; siehe dazu Abschnitt 10.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Es wird bei der Risikobeurteilung empfohlen, die Grenzwerte für die vom ACGIH für den inerten nicht anders eingestuftes Staub vorgesehene professionelle Exposition zu beachten (PNOC atembare Konzentration: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Konzentration: 10 mg/mc). Bei Überschreiten dieser Grenzen wird die Verwendung eines Filters vom Typ P empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) je nach Ergebnis der Risikobeurteilung gewählt werden muss.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die üblichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Handhabung der chemischen Stoffe beachten.

HANDSCHUTZ  
Nicht notwendig.

HAUTSCHUTZ  
Nicht notwendig.

AUGEN-/GESICHTSSCHUTZ  
Nicht notwendig.

	<b>IDEAL WORK</b>	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	<b>COLOURMIX</b>	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite Nr. 3/5

## ATEMSCHUTZ

Es wird die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske vom Typ P empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) und effektive Notwendigkeit je nach Ergebnis der Risikobeurteilung definiert werden muss (Bezugsvorschrift EN 149).

Die Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der aus Belüftungsgeräten müssen gemäß der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand	Pulver
Farbe	Verschiedene
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar.
pH-Wert	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Siedebeginn	Nicht anwendbar.
Siedebereich	Nicht verfügbar.
Flammpunkt	>60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar.
Untere Entzündbarkeitsgrenzen	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen explosive Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden) . Vgl. Anlage I des Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.8.4.2 a)
Obere Entzündbarkeitsgrenzen	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen explosive Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden) . Vgl. Anlage I des Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.8.4.2 a)
Untere Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte	Nicht verfügbar.
Löslichkeit	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen oxidierende Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden. Vgl. Anlage I Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.1.4.3)
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen explosive Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden) . Vgl. Anlage I des Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.8.4.2 a)

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

### 10.1. Reaktivität

Es bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine. Dennoch müssen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Produkten getroffen werden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien.

Vermeiden, dass das Produkt mit Säuren in Berührung kommt.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Vorhandensein von Calciumcarbonat kann zur Bildung von Calciumoxiden, Kohlenstoffmonoxyden führen.

	<b>IDEAL WORK</b>	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	<b>COLOURMIX</b>	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite Nr. 4/5

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Es sind keine Episoden der Gesundheitsschädigung aufgrund der Exposition des Produkts bekannt. In jedem Fall wird empfohlen unter Beachtung einer guten industriellen Hygiene zu arbeiten.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

CALCIUMCARBONAT  
LD50 (oral). 6450 mg/kg Ratte

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss gemäß der guten Arbeitspraxis verwendet werden. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die zuständigen Instanzen verständigen, wenn das Produkt ins Grundwasser oder in die Kanalisation gelaufen ist oder wenn es den Erdboden oder die Vegetation kontaminiert hat.

### 12.1. Toxizität.

Keine Informationen verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB -Stoffe mit einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Wiederverwenden falls möglich. Die Produktreste sind als ungefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Entsorgung muss einem für die Verwaltung der Abfälle autorisierten Unternehmen anvertraut werden, die diese gemäß der nationalen und eventueller lokaler Vorschrift entsorgen muss.

Der Verlust des Produkts in den Erdboden, in die Kanalisation oder in das Grundwasser muss unbedingt vermieden werden.

Für die festen Reste sollte die Möglichkeit der Entsorgung in einer autorisierten Mülldeponie in Betracht gezogen werden.

### KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Die kontaminierten Verpackungen müssen gemäß der nationalen Vorschriften für die Handhabung der Abfälle zur Wiederverwertung oder Entsorgung an die entsprechenden Stellen geschickt werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport.

Das Produkt ist als **nicht gefährlich** gemäß der gültigen Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Waren auf Straßen (A.D.R.), mit der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und über den Luftweg (IATA) zu betrachten.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie

Keine.

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß der Anlage XVII EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Keine.

Liste der in Frage kommenden Stoffe (Art. 59 REACH).

Keine.

Zulassungspflichtigen Stoffe (Anlage XIV REACH).

Keine.

	<b>IDEAL WORK</b>	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	<b>COLOURMIX</b>	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite Nr. 5/5

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen Reg. (CE) 649/2012:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Gesundheitskontrollen:

Keine Informationen verfügbar.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.**

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit weder für das Gemisch noch für die darin enthaltenen Stoffe erarbeitet.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

LEGENDE:

- ADR: Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-Nummer: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die sich auf 50% der Menschen auswirkt, die dem Test unterliegt.
- CE NUMBER: Kennnummer in ESIS (europäisches Archiv der bestehenden Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global Harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Gesellschaft des Flugtransports.
- IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der Menschen, die dem Test unterliegt.
- IMDG: Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Kennnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Grenzwerte für berufsbedingte Exposition
- PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH
- PEC: vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: technische Richtkonzentration
- PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- AGW CEILING: Konzentration, die zu keiner Zeit während der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert
- TWA: gewichteter Durchschnittswert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und spätere Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und spätere Änderungen und Ergänzungen
3. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. ATP. CLP)
6. Verordnung (EG) Nr. 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EG) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. ATP. CLP)
8. Verordnung (EG) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. ATP. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite Agentur ECHA

Anmerkung für den Verwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren sich auf die bei uns zum Datum der letzten Version zur Verfügung stehenden Kenntnisse. Der Verwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen bezüglich der spezifischen Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts interpretiert werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist es Pflicht des Verwenders unter eigener Verantwortung die gültigen Gesetze und Vorschriften zur Hygiene und Sicherheit zu beachten. Für nicht artgerechte Verwendung wird keine Haftung übernommen.

Das Personal entsprechend für die Verwendung der chemischen Produkte ausbilden.

**Erste Version des Dokuments.**